

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Die Benützung der Garagen- bzw. Einstell-/Abstellflächen (in der Folge „Betriebsstandort“) ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird durch den Betreiber mit dem Nutzer des Betriebsstandortes (in der Folge kurz „Kunde“ oder „Einsteller“ genannt) abgeschlossen. Die Arivo Parking Solutions GmbH ist nicht Garagenbetreiber, sondern lediglich Auftragsverarbeiter.

1.2 Der Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG).

1.3 Jeder Kunde stimmt mit Abschluss des Nutzungsvertrages diesen Nutzungsbestimmungen zu. Bei Ablehnung der Nutzungsbestimmungen besteht die Möglichkeit der unverzüglich nach der Einfahrt stattfindenden Ausfahrt.

1.4 Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Einsteller berechtigt den Betreiber dazu, diesen Vertrag ohne Mahnung und Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Dies gilt insbesondere auch für einen eventuellen Missbrauch des Zutrittsmediums.

### **2. Tarife, sonstige Entgelte und Betriebszeiten**

2.1 Die jeweils gültigen Tarife, sonstigen Entgelte und die Betriebszeiten sind dem Aushang zu entnehmen.

2.2 Einfahrt, Ausfahrt sowie Zutritt sind grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten mittels Einfahrtsberechtigung möglich.

2.3 Für Dauerparker ist das monatliche Entgelt jeweils am 5. des Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt ausschließlich mittels SEPA-Lastschrift-Mandats oder Debit-/Kreditkarte. Der Einsteller verpflichtet sich, dem Betreiber eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen oder eine gültige Debit-/Kreditkarte zu hinterlegen.

2.4 Es wird eine Wertbeständigkeit des Einstellpreises vereinbart. Grundlage dieser Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2020 (2020 = 100) der Statistik Austria oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Neufestsetzung des monatlichen Einstellzinses erfolgt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres auf Basis der für den Monat Oktober des Vorjahres verlautbarten Indexzahl, wobei das Ergebnis auf ganze Euro aufgerundet wird. Der Garagenbetreiber ist auch berechtigt eine nicht im Zusammenhang mit dem VPI stehende Wertanpassung vorzunehmen. Maßgebend für die Anpassung sind Änderungen kollektivvertraglicher Löhne, der Energiekosten, des Erhaltungsaufwands (erforderliche Investitionen in das Objekt, Bestandzinserhöhung, etc.), oder Mehrkosten durch Gesetzesänderungen (insbesondere auch neue Steuern) sowie behördliche Verfügungen. Der Kunde hat nach Bekanntgabe dieser Erhöhung das Recht, den Vertrag entsprechend der im Kundenportal vereinbarten Kündigungsfrist unter Beibehaltung des bisher bezahlten Entgelts zu beenden. Dieses Recht steht dem Kunden jedoch längstens innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Entgelterhöhung zu.

2.5 Eine Kündigung von unbefristeten Verträgen ist für beide Vertragsteile jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.

2.6 Falls der Einsteller bei Beendigung des Nutzungsvertrages das Fahrzeug nicht fristgerecht aus der Garage entfernt, hat der Betreiber Anspruch auf ein Benützungsentgelt in mindestens der Höhe des sich nach diesem Vertrag ergebenden Entgelts. Jeder angefangene Monat wird voll berechnet. Ist der Einsteller mit der Bezahlung des vereinbarten Entgeltes mehr als vier Monate im Rückstand kann der

Betreiber nach Einholung eines Sachverständigengutachtens das Fahrzeug verwerten. In diesem Fall hat der Einsteller den Anspruch auf den Verwertungserlös, abzüglich der angefallenen Kosten aus dieser Vereinbarung. Alternativ ist der Betreiber berechtigt, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses das Fahrzeug auf Kosten des Kunden und auf dessen Risiko von der Parkfläche zu entfernen.

### **3. Vertragsgegenstand**

3.1 Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erhält der Kunde eine Zufahrtsberechtigung, diese bezieht sich auf das angegebene KFZ-Kennzeichen. Das Abstellen anderer Fahrzeuge ist nur nach vorheriger Aktualisierung des KFZ-Kennzeichens im Kundenportal gestattet. Es dürfen jedoch nicht mehr als die im Kundenportal vereinbarten Stellplätze in Anspruch genommen werden.

3.2 Das Fahrzeug muss sich in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand befinden und auf einem markierten, freien und geeigneten Stellplatz abgestellt werden; im Falle eines Bestehens von Beschränkungen (bspw. Reservierungen, beschränkte Abstelldauer) sind diese immer strikt zu beachten. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Parkausweis für Behinderte gemäß § 29b StVO benützt werden.

3.3 Am Betriebsstandort gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Außerdem ist die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung einzuhalten.

### **4. Haftung**

4.1 Der Betreiber haftet keinesfalls für das Verhalten Dritter (z.B. Diebstahl, Einbruch, Beschädigung) unabhängig davon, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt im Betriebsstandort aufhalten.

4.2 Der Betreiber haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

4.3 Der Einsteller ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen sowie unverzüglich den Betriebsstandort zu verlassen.

4.4 Der Einsteller verzichtet auf jedwede Ersatzansprüche aus kurzfristigen Störungen oder Unterbrechungen der Abstellmöglichkeit. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass zu Spitzenzeiten fallweise mit Wartezeiten bei der Zu- und Ausfahrt zu rechnen ist.

### **5. Abstellen des Fahrzeuges**

Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Abstellflächen so abzustellen, dass weder anderweitig gewidmete Flächen unberechtigt benutzt noch Dritte behindert werden. Im Falle eines Verstoßes ist der Betreiber zur Verrechnung einer Pönale laut Aushang (Tarifinformation) berechtigt. Ist das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf einem für ein anderes Fahrzeug reservierten Platz oder auf einem anderen als zu reinen Parkzwecken vorgesehenen Stellplatz in der Garage abgestellt, ist der Garagenbetreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Kunden anderweitig zu lagern oder verwahren zu lassen. Anstelle das Fahrzeug aus der Garage zu entfernen, ist der Garagenbetreiber auch berechtigt, das Fahrzeug innerhalb der Garage zu verbringen.

### **6. Verlust oder Beschädigung des Parkberechtigungsmediums**

6.1 Das Parkberechtigungsmedium ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Der Kunde trägt die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes und daraus resultierende Kosten.

### **7. Ordnungsvorschriften**

7.1 Fahrzeuge, die in den Betriebsstandort eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein.

7.2 Verboten sind insbesondere:

- Abstellen und Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen
- Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht
- Längeres Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen
- Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten, Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Begutachtungsplakette nach §57a StVO)
- Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder ohne Anbringung einer schriftlichen Erlaubnis des Betreibers zum Abstellen ohne Kennzeichen.
- Wartungs-, Pflege- und Reparatur-Arbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers
- Verkehrs- oder vertragswidriges Abstellen des Fahrzeuges z.B. auf Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen / Toren und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen / Toren
- Befahren des Betriebsstandortes mit Fahrrad, Skateboard, Roller oder Inlineskates, und dergl.
- Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers

7.3 Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse sämtlicher Kunden Folge zu leisten.

7.4 Die jeweilige Garagenordnung ist zu beachten und gilt durch den Abschluss eines Vertrages als angenommen.

## **8. Zurückbehaltungsrecht**

8.1 Zur Sicherung der Entgeltforderungen sowie aller im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.

8.2 Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Betreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

## **9. Verhalten im Brandfall**

9.1 Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder zu betätigen und die Feuerwehr (122) zu verständigen.

9.2 Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen!

## **10. Bildaufzeichnungen**

Der Betreiber setzt Bildaufzeichnungen für folgende Zwecke ein:

- Verwendung des KFZ-Kennzeichens als Parkberechtigungsmedium bei der Ein- und Ausfahrt (visuell bzw. automatisiert)
- zum Schutz der betriebenen Garage bzw. zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten

Diese werden entsprechend den Bestimmungen der §§ 12 und 13 DSGVO betrieben.

## **11. Datenschutz**

Der Betreiber verarbeitet zum Zwecke der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung gemäß DSGVO, welche im Zuge des Abschlusses eines Nutzungsvertrages zur Verfügung gestellt wird.

## **12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Innsbruck oder Wien. Gegen Letztverbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Einstellers liegt (§ 14 KSchG).

Wien, Februar 2024